



<https://frauenturnverein-neunkirch.jimdofree.com>



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten
4. Organisation
5. Finanzen
6. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Im Text verwendete Abkürzungen

Frauenturnverein Neunkirch	FTVN
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Turnstand	TS

Genehmigt durch die Generalversammlung
am 04.11.2022

1. Zweck des Vereins

Art. 1.1 Zweck

Der Frauenturnverein Neunkirch (FTVN) setzt sich zum Ziel, bei seinen Mitgliedern Interesse und Freude am Turnen zu wecken und zu fördern. Gemeinschaftssinn, Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder

Der Frauenturnverein Neunkirch besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 2.2 Aufnahme

Als Aktivturnerinnen können Interessentinnen jederzeit vom Vorstand aufgenommen werden.

Art. 2.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag leisten.

Art. 2.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer im Verein besondere Dienste geleistet hat. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 2.5 Turnriegen

Der Frauenturnverein Neunkirch kann weitere Turnriegen bilden, wenn ein Bedürfnis besteht und keine anderen Vereine konkurrenziert werden.

Art. 2.6 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich auf die nächstfolgende Generalversammlung einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig.

Art. 2.7 Ausschluss

Mitglieder, die den Verein schädigen, können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 3.1 Statuten

Die Statuten sind auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet und können dort eingesehen werden. Jedes Mitglied anerkennt diese mit seinem Beitritt.

Art. 3.2 Vereinsaktivität

Eine aktive Teilnahme an den Turnstunden und Mithilfe an Anlässen wie GV, Chränzli, Adventsmarkt, Chlaushöck, wird von Aktivmitglieder erwartet.

Art. 3.3 Beitragspflicht

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 3.4 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Turnerin.

Art. 3.5 Besuch der GV

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der GV obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den VS zu richten.

4. Organisatorisches

Art. 4.1 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Vorstand
- Revisoren

Art. 4.2 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind. Anstatt physisch kann die GV auch elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 4.3 Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge sind dem VS schriftlich 2 Wochen vor der GV einzureichen.

Art. 4.4 Geschäfte

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Protokoll
- Jahresbericht der Präsidentin
- turnerischer Jahresbericht der Koordinatorin
- Jahresrechnung / Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Art. 4.5 ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom VS oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 4.6 Vorstand

Der Vorstand wird von der GV für 3 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- Präsidentin
- Vize Präsidentin / Aktuarin
- Aktuarin / Beisitzerin
- Kassierin
- Koordinatorin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden. Alternativ zu einem Präsidenten können auch mehrere CO-Präsidenten gewählt werden. Nachfolgend wird auf eine Präzisierung verzichtet. Im Übrigen konstituiert sich der VS selbst. Die Mitgliederzahl muss immer ungerade sein.

Allfällige Leiterinnen von Unterriegen können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 4.7 Wahlen

Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung eine Revisorin auf 3 Jahre und alljährlich eine zweite Revisorin für 1 Jahr.

Art. 4.8 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen können dem Turnstand vorgelegt werden.

Der Turnstand muss schriftlich / telefonisch oder elektronisch angekündigt werden.

Art. 4.9 Präsidentin

Die Präsidentin leitet die Versammlung und vertritt den Verein nach aussen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Art. 4.10 Vize-Präsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

Art. 4.11 Kassierin

Die Kassierin führt die Finanzen des Vereins. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 4.12 Aktuarin

Die Aktuarin führt das Protokoll an Versammlungen und Sitzungen.

Art. 4.13 Materialverwaltung

Ein VS-Mitglied wird als Materialverwalterin bestimmt. Sie erstellt eine Inventarliste und überprüft das Material auf Defekte. Zusammen mit dem VS und den Leiterinnen stellt sie Antrag auf Neuanschaffungen.

Art. 4.14 Koordinatorin

Die Koordinatorin plant die Leiterinnen der Turnstunden. Sie erstellt zuhanden der GV einen turnerischen Jahresbericht.

5. Finanzen**Art. 5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

Art. 5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Leiterinnenentschädigungen
- Anschaffungen (Turnmaterial, Vereinsbekleidung)
- Beiträgen an Kursbesuche alle 3 Jahre für Leiterinnen und VS-Mitglieder CHF 100.-/ Person/ Kurs (Nothelfer, sportliche WB, Buchhaltung usw.)
- Verwaltungskosten
- Ehrenaussagen
- Anlässe des FTVN

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von CHF 500.-

Art. 5.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder für den Fortbestand desselben garantieren. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 6.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf ein Sperrkonto gelegt, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Sinn und Zweck.
Sollte innerhalb von 2 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, so geht das Vermögen an die Mädchen- und Jugendriege vom TV Neunkirch.

Art. 6.3 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden.

Art. 6.4 Inkrafttreten

Die revidierten Artikel der Statuten sind an der ordentlichen GV vom 04.11.2022 genehmigt worden und treten unverzüglich in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 20.11.1998.

Neunkirch, den 04.11.2022

Die Co-Präsidentin
Sabrina Dell'Olivo

Die Co-Präsidentin
Andrea Meissner

Die Protokollführerin
Esther Müri

